



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Verkehr

Verkehrsplanung
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
verkehr.aargau@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Gemeinderat Brunegg
Platanenweg 1
5505 Brunegg

22. März 2022

AVK 21.352
Gemeinde Brunegg
Kommunaler Gesamtplan Verkehr
Vorläufige Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 12.08.2021 Ihren Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) zur vorläufigen Beurteilung eingereicht. Wir haben die Unterlagen unter Einbezug der betroffenen Fachstellen geprüft und nehmen wie folgt Stellung dazu.

1. Genehmigungsverfahren

§ 54a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)¹ verweist auf das Instrument des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) zur Abstimmung zwischen der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung. Der KGV erlaubt den Gemeinden eine integrale und übergreifende kommunale Verkehrsplanung mit der Möglichkeit, Zielsetzungen für Kanton und Gemeinde verbindlich festzulegen. Mit der Erarbeitung eines KGV kommt die Gemeinde der Verpflichtung aus § 13 Abs. 2bis BauG nach, im Rahmen ihrer Planungspflicht für die Abstimmung zwischen der Siedlungsentwicklung und den vorhandenen Kapazitäten des Verkehrsnetzes zu sorgen.

Die Gemeinde legt den KGV zur vorläufigen Beurteilung dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) vor. Mit dieser fachlichen Beurteilung ist gewährleistet, dass kantonale Interessen im KGV gewahrt werden und dass die Gemeinde bereits vor der Mitwirkung (§ 3 Bauverordnung (BauV)²). Anregungen der kantonalen Fachstellen entsprechend einbringen kann.

Die Gemeinde führt nach der vorläufigen Beurteilung gemäss § 3 BauV ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durch. Nach dem Beschluss des Gemeinderats und der Genehmigung durch das BVU ist der KGV behördenverbindlich für Kanton und Gemeinde. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass sie dazu angehalten ist, die festgelegten Massnahmen gemäss einer Umsetzungsplanung zu realisieren, beziehungsweise die Festlegungen in weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Für die kantonalen Behörden bedeutet die Genehmigung des KGV durch das BVU, dass dessen Zielsetzungen (Genehmigungsinhalte) in weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen. Im

¹ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

² Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV), SAR 713.121

\\Agfsbvulagfsbvul25\Produkte\AVK\1_FBSP\5_Gemeinden\Brunegg\3_KGV\08_Verfahren\02_Vorläufige Beurteilung
2\03_Vorläufige Beurteilung\2022-03-17_Vorläufige Beurteilung_KGV Brunegg.docx

Infos zur Überarbeitung gemäss vorläufiger Beurteilung DBVU vom 22. März 2022

Tschudin Urech Bolt AG
5200 Brugg

Dokumente KGV zur zweiten Mitwirkung vom Mai 2022
(in Absprache mit der Gemeinde, 6.5.2022)

30. April 2022

Information

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Mitwirkungsverfahren KGV zusammen mit der öffentlichen Auflage BNO- und Zonenplanrevision, Mai 2022

Zielsetzungen im Erläuterungsbericht KGV vom 30. April 2022, Kapitel 4 festgehalten.

Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Erreichung der genehmigten Zielsetzungen des KGV. Die Festlegung der konkreten Massnahmen zur Zielerreichung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Aus Massnahmen im KGV, die sich im Zuständigkeitsbereich des Kantons befinden, leitet dieser keine Planungs- und Realisierungsverpflichtung ab.

Für das Grundeigentum sind erst die Festlegungen in der Nutzungsplanung verbindlich. Aus diesem Grund gibt es für den KGV kein Rechtsmittelverfahren (Einwendungen, Beschwerden).

2. Eingereichte Unterlagen und vorgesehene Genehmigungsinhalte

Der Gemeinderat Brunegg hat den KGV am 12.08.2021 dem BVU zur vorläufigen Beurteilung eingereicht. Die Unterlagen umfassen den Erläuterungsbericht und die Teilpläne motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (öV), Veloverkehr und Fussverkehr. Die vorgesehenen Genehmigungsinhalte sind die Zielsetzungen gemäss Kapitel 4 (Seiten 20-22).

3. Vorläufige Beurteilung des KGV – Erwägungen

Bei den meisten der folgenden Ausführungen handelt es sich um Hinweise beratender Natur seitens des BVU. Nur wenige Anpassungen werden erforderlich sein, um den KGV Brunegg durch den Departementsvorsteher genehmigen zu lassen. Die Anpassungsanträge sind am Ende der vorläufigen Beurteilung im Sinne einer Zusammenfassung aufgelistet.

3.1 Allgemeines

Gesamtwürdigung des KGV

Im KGV Brunegg werden die wesentlichen Verkehrsthemen der Gemeinde erörtert. Es wird klar, dass Brunegg grundsätzlich weitgehend von grösseren Verkehrsproblemen verschont bleibt, beziehungsweise diese bereits gelöst oder angegangen werden konnten (Sanierung Hauptstrasse, Übernahme Feldstrasse). In der Analyse werden jedoch einige Themen angesprochen, bei den offensichtlich Handlungsbedarf besteht, die aber später keinen Eingang bei den Massnahmen finden (zum Beispiel Wunsch nach verbessertem öV-Angebot, fehlende Fusswegrechte auf Privatstrassen, problematische Fusswegverbindung durch das Brunex-Areal, Handlungsbedarf im Bereich Parkierung). Wir empfehlen, zu diesen Themen Massnahmen zu formulieren, damit Lösungen gefunden werden können.

Insgesamt empfehlen wir, den KGV auf seine Stringenz, bzw. "den roten Faden" zu überprüfen. Wird in der Analyse klar und nachvollziehbar geschildert, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht? Werden jeweils entsprechende Ziele und Massnahmen formuliert?

Hinweise zur Terminologie: auf die Begriffe "Langsamverkehr" und "Hauptstrassennetz" ist zu verzichten. Für Ersteres ist der Ausdruck "Fuss- und Veloverkehr" zu verwenden. Was genau mit dem Begriff "Hauptstrassennetz" gemeint ist, wird uns nicht ganz klar. Falls sich dies auf die Kantonsstrassen bezieht, dann ist entsprechend von Kantonsstrassen zu reden.

Auf Seite 4 des KGV wird erwähnt, dass die Gemeinde auf eine zweite öffentliche Mitwirkung verzichtet. Wir empfehlen dringend, nach der vorläufigen Beurteilung eine öffentliche Mitwirkung durchzuführen. Der KGV Brunegg hat sich seit dem Beginn der Arbeiten stark verändert und sollte in der jetzigen Form der Bevölkerung vorgelegt werden.

Fokus Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr

Die im KGV festgehaltenen Massnahmen beziehen sich zum Grossteil auf die Erschliessung von Entwicklungsgebieten. Diese Schwerpunktsetzung begrünnen wir sehr. Durch die gleichzeitig lau-

Kenntnisnahme

Information

Kenntnisnahme

Die aufgeführten Punkte wurden im Erläuterungsbericht aufgenommen, sofern die Gemeinde einen Handlungsbedarf sieht.

Erläuterungsbericht überarbeitet

Anpassung erfolgt im Bericht

Umgesetzt mit der zweiten Mitwirkung Mai 2022

fende Gesamtrevision der Nutzungsplanung konnte der entsprechende Handlungsbedarf auch bereits in die überarbeitete BNO aufgenommen werden. Der nächste Schritt ist in vielen Fällen die entsprechende Sondernutzungsplanung.

Zur besseren Einordnung wären einige Ausführungen zu den Entwicklungsgebieten zu Beginn des KGV sinnvoll (siehe auch unsere Hinweise zum Kapitel "Kommunale Zielsetzungen Siedlung und Verkehr").

Regionale Abstimmung

Gemäss Schilderungen auf Seite 9 des KGV hat sich die Gemeinde Brunegg bereits mit den Nachbargemeinden ausgetauscht. Das begrüßen wir sehr. Der KGV ist den Nachbargemeinden und dem Regionalplanungsverband vor der Genehmigung zur Stellungnahme vorzulegen.

3.2 Hinweise der kantonalen Fachstellen zu den einzelnen Kapiteln des KGV

Ausgangslage und Rahmenbedingungen (Kapitel 2):

Kantonale Zielsetzungen (Kapitel 2.1)

Bei den kantonalen Rahmenbedingungen ist das Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr (2020) zu ergänzen.

Das Zielbild der Strategie mobilitätAARGAU (Seite 21) ist im KGV darzustellen. Es ist auf dessen Bedeutung für die Gemeinde Brunegg (ländlicher Entwicklungsraum) und deren KGV einzugehen.

Kantonaler Richtplan (Kapitel 2.2)

Es ist an dieser Stelle auf die Verbindungsspanne Mägenwil (Schienenvorhaben) einzugehen. Diese befindet sich teilweise auf Brunegger Boden und ist zurzeit im Bau.

Agglomerationsprogramme

Bereits umgesetzte Massnahmen sowie Karten ohne konkrete Inhalte sollten nicht aufgeführt werden.

Kommunale Zielsetzung Siedlung und Verkehr (Kapitel 2.3)

An dieser Stelle interessiert der aktuelle Stand der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Könnte eine Abbildung zur angestrebten räumlichen Entwicklung aus dem "Leitbild der räumlichen Entwicklung" (2019) in den KGV aufgenommen werden (falls vorhanden)? Ansonsten empfehlen wir, eine Abbildung des neuen Bauzonenplans zu ergänzen. In den Ausführungen dazu sollte klarwerden, in welchen Gebieten der Gemeinde Entwicklungen vorgesehen sind, die Auswirkungen auf den Verkehr haben werden. Es sind Abschätzungen vorzunehmen, wieviel Verkehr durch die Entwicklungen induziert wird. Darauf basierend kann festgehalten werden, welche Defizite bezüglich Erschliessung bestehen beziehungsweise zu erwarten sind. Die Massnahmen im KGV sollten diesen Herausforderungen aus Sicht der Gemeinde begegnen. Ein besonderer Fokus ist auf die möglichen Entwicklungen und die damit zusammenhängenden verkehrlichen Konsequenzen in den Arbeitszonen zu legen. Wie sieht es aus mit der Erschliessung des Vianco-Areals? Unseres Wissens ergeben sich diesbezüglich insbesondere bei Veranstaltungen immer wieder verkehrliche Herausforderungen.

Die Bedeutung der Tabelle auf Seite 8 wird nicht ganz klar. Bei den meisten Themen besteht offensichtlich kein Handlungsbedarf für den KGV (mehr). Andererseits sind die Massnahmen, die sich im KGV befinden, in den meisten Fällen nicht thematisch in der Tabelle aufgelistet.

Nachbargemeinden (Kapitel 2.4)

Wir begrüßen die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Es wird jedoch nicht ganz klar, inwiefern die aufgezählten Themen für den KGV Brunegg relevant sind.

Da die Erarbeitung des KGV zeitgleich mit der BNO Revision erfolgte und der Bericht «Leitbild räumliche Entwicklung» erwähnt ist und als wegweisend gilt, erachten wir eine Wiederholung der Themen als nicht notwendig.

Aufgabe Gemeinde, die Unterlagen werden im Mai 2022 den zwei Regionalplanungsverbänden zugestellt.

eingefügt

eingefügt

gelöscht

eingefügt

Gelöscht, teilweise Themen aufgenommen

Massnahmen, welche Brunegg betreffen sind aufgeführt im Erläuterungsbericht.

Analyse, Grundlagen und Konflikte (Kapitel 3)

Strassenhierarchie (Kapitel 3.2.1)

Das Kantonsstrassennetz wurde am 8. Juni 2021 neu klassiert. Die K395 und die K394 sind seither als Lokalverbindungsstrassen (LVS) klassiert und gehören dem untergeordneten Kantonsstrassennetz an. Die K118 bleibt eine Hauptverkehrsstrasse (HVS). Die korrekte Klassierung des Kantonsstrassennetzes ist sowohl im Bericht als auch im Teilplan MIV darzustellen.

Die Klassierung sowie aktuelle Dimensionierung und Gestaltung der Gemeindestrassen könnte an dieser Stelle noch etwas vertiefter thematisiert werden. Basierend darauf könnte bestehender oder zukünftiger Handlungsbedarf in Bezug auf die Erschliessung von Entwicklungsgebieten eruiert und festgehalten werden.

Verkehrsbelastung DTV (Kapitel 3.2.2)

Woher wird die Aussage abgeleitet, dass 1'500 Fahrzeuge Brunegg durchfahren oder als Zielort aufweisen?

Die Problematik der Feldstrasse ist etwas genauer zu erläutern. Inwiefern muss sie als Ausnahme betrachtet werden? Ist die Fahrweise nicht angemessen und/oder dient sie als Schleichverkehrsrouten? Wieso würde eine Sperrung der Feldstrasse eine Zweiteilung des Dorfs bedeuten? Welche Funktion(en) soll die Strasse aus Sicht der Gemeinde erfüllen? Inwiefern spielt die Landreserve "Mattacher" dabei eine Rolle? Einige Ausführungen zu diesen Fragen wären hilfreich, um die Bedeutung und den Handlungsbedarf bezüglich Feldstrasse besser zu verstehen.

Die Aussagen zum Parkierungsreglement am Ende des Kapitels zur Verkehrsbelastung sind nicht am richtigen Ort. Es sollte ein separates Kapitel zur Parkierung aufgenommen werden. Zudem sind die Aussagen nicht ausreichend. Einige Aussagen zum Inhalt des bestehenden Parkierungsreglements wären sinnvoll. Wie ist die Situation und besteht eventuell weiterhin Handlungsbedarf bezüglich der Parkierung im öffentlichen Strassenraum?

Unfälle (Kapitel 3.2.3)

Wir empfehlen, die Abbildung mit einer Legende zu ergänzen.

Was bedeutet "ebenso die Kreuzung K394/K395"? Wurde dort auch das Gefahrenpotenzial gesenkt?

Öffentlicher Verkehr (Kapitel 3.2.4)

Wir weisen darauf hin, dass in Brunegg nicht die Postauto AG, sondern der Regionalbus Lenzburg verkehrt. Der abgebildete Netzplan ist veraltet und enthält entlang der K395 immer noch zwei Haltestellen. Inzwischen befindet sich dort nur noch eine Haltestelle. Dies ist zu aktualisieren.

Einige Aussagen zur Lage, Zugänglichkeit und Ausstattung der Bushaltestellen wären sinnvoll.

Der Neubau des Busterminals Brugg Süd (Brugg, Bahnhof / Campus) ist bereits umgesetzt. Der Busterminal Brugg Nord ist noch nicht umgesetzt, hat aber nichts mit der Erschliessung in Richtung Birrfeld zu tun. Eine Buserschliessung von Brunegg Richtung Norden (Birrfeld und Brugg) ist grundsätzlich abhängig von der Nachfrage, die bisher noch nicht vorhanden ist. Bei einer starken Weiterentwicklung der Industrie- und Gewerbezone in Birr und Lupfig ist dies grundsätzlich denkbar. Wir empfehlen der Gemeinde, als Massnahme im KGV vorzusehen, sich weiter für die Verbesserung der ÖV-Anbindungen einzusetzen.

Fussverkehr (Kapitel 3.2.5)

Bei den erwähnten bestehenden Netzlücken handelt es sich gemäss Teilplan Fussverkehr zum Grossteil um nicht mit einem Fusswegrecht gesicherte Verbindungen auf Privatstrassen. Wir empfehlen der Gemeinde, eine Massnahme zu definieren, wie mit diesen Verbindungen umgegangen werden soll.

angepasst

Aussage entfernt

Erläutert in 3.2.5

Neues Kapitel 3.2.4

angepasst

angepasst

ergänzt

umschrieben beim Kapitel ÖV, Nach Gemeinde keine Massnahme erfassen

umschrieben beim Kapitel FV, Nach Gemeinde keine Massnahme erfassen

Wie sieht die Einbindung der Entwicklungsgebiete in das Fussverkehrsnetz aus?

Das im Teilplan Fussverkehr hervorgehobene Problem der Fusswegverbindung über das Brunex-Areal wird im Bericht nicht erwähnt. Was genau ist die Problematik? Wie soll diese angegangen werden? Soll die Verbindung aufgewertet oder eine Alternative zur Verfügung gestellt werden? Eine entsprechende Massnahme ist in den KGV aufzunehmen.

Radverkehr (Kapitel 3.2.6)

Wir gehen davon aus, dass mit den "übergeordneten Radrouten" das kantonale Veloroutennetz gemeint ist. Innerorts verläuft dieses in Brunegg auf der K395 und der Feldstrasse jeweils im Mischverkehr und nicht auf Radstreifen oder Radwegen.

Bestehen im kommunalen Velonetz tatsächlich keine Netzlücken?

Es wird festgehalten, dass an den Bushaltestellen genügend Veloabstellplätze zur Verfügung zu stellen sind. Wurde eine Bestandsaufnahme und Abschätzung der Auslastung durchgeführt? Basierend darauf kann eine entsprechende Massnahme formuliert werden.

Mobilitätsmanagement

In der Analyse ist aufzuführen, was die Gemeinde im Bereich Mobilitätsmanagement bereits unternimmt, beispielweise in Bezug auf das Vianco-Areal.

Zielsetzungen

Gewisse Begriffe sind zu präzisieren, damit die Zielsetzungen genehmigt werden können:

Verkehrszunahme = Zunahme MIV?

Fahwegnetz = Veloverkehrsnetz?

Die drei Grundsätze "Vermeiden", "Lenken" und "Verträglichkeit erhöhen" sind grundsätzlich sinnvoll und taugen als übergeordnetes strategisches Dach für die detaillierteren Zielsetzungen. Nicht ganz klar ist die Bedeutung des abgebildeten Schemas zur Verkehrslenkung in Brunegg. Es wird erwähnt, dass ein Grossteil davon bereits umgesetzt ist. Soll damit gezeigt werden, dass die bereits erreichten Erfolge bei der Lenkung des MIV beibehalten werden sollen? Auch inhaltlich ist das Schema für uns nicht ganz verständlich. Einige Ausführungen dazu wären sinnvoll.

Wir weisen darauf hin, dass Kantonsstrassen per se verkehrsorientiert sind und daher keine "siedlungsorientierte Planung" zur Anwendung kommen kann. Kantonsstrassen können jedoch durchaus "siedlungsverträglich" gestaltet werden. Diese Differenzierung ist in den Abschnitt "Verträglichkeit erhöhen und Abbau der physischen und psychischen Verkehrsdominanz" aufzunehmen, damit dieser genehmigt werden kann.

Abstimmen (Kapitel 4.1)

Siedlung und Verkehr

Aus dem ersten Satz wird nicht klar, ob der öffentliche Verkehr oder die Wohngebiete und Arbeitsplatzflächen weiter auszubauen sind. Dies ist zu präzisieren. Ein Ausbau des öV-Angebots kann im KGV nur genehmigt werden, wenn zusätzlich festgehalten wird, dass ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis als Voraussetzung gegeben sein muss.

Umgesetzte Massnahmen sind nicht in den Zielsetzungen aufzuführen.

Vernetzen (Kapitel 4.2)

Fussgänger

Der Handlungsbedarf in Bezug auf Ausbau, zusätzliche gesicherte Übergänge und eine verbesserte Zugänglichkeit der öV-Haltestellen ist aus der Analyse nicht erkennbar.

Eingefügt

angepasst

Nach Angabe Gemeinde besteht zurzeit kein Bedürfnis nach mehr Abstellplätzen

angepasst

angepasst

gelöscht

Was versteht die Gemeinde unter "Fusswege benennen"? Dies ist zu präzisieren.

Radverkehr

Was genau ist mit "Sicherstellung der Hauptradrouten" gemeint? Bezieht sich dies auf die kantonalen Velorouten in Brunegg? Diese sind bereits per Richtplanbeschluss durch den Grossen Rat sichergestellt. Handlungsbedarf in Bezug auf die Führungsart der kantonalen Velorouten (Radweg, Radstreifen oder Mischverkehr) wird aus der KGV-Analyse nicht erkennbar. Grundsätzlich können neue Radwege oder Bodenmarkierungen nicht im Rahmen des KGV-Verfahrens genehmigt werden, sondern bedürfen ihres eigenen Prüfungsverfahrens. Die Zielsetzung ist zu präzisieren.

Das bereits umgesetzte flächendeckende Tempo 30-Regime ist nicht bei den Zielsetzungen aufzuführen.

Öffentlicher Verkehr

Grundsätzlich ist das gesamte Siedlungsgebiet bereits mit dem öV erschlossen. Was ist mit "optimale Frequenzen" gemeint? Mögliche Taktverdichtungen sind abhängig von der Nachfrage sowie von finanzieller und betrieblicher Machbarkeit. Die Zielsetzung ist entsprechend dieser Ausführungen zu präzisieren.

Eine Busanbindung in Richtung Birrfeld und Bahnhof Othmarsingen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden, da die entsprechende Nachfrage (noch) nicht vorhanden ist. Die Zielsetzung ist zu streichen oder wie folgt zu formulieren: "Eine Busanbindung in Richtung Birrfeld und Bahnhof Othmarsingen ist zu prüfen, sobald sich ein entsprechendes Nachfragepotenzial konkret abzeichnet".

Parkierung

Grundsätzlich unterstützen wir die Zielsetzungen im Bereich Parkierung. Der bestehende Handlungsbedarf ist jedoch aus der Analyse nicht erkennbar. Für die geplante Bewirtschaftung grösserer, privater Parkierungsanlagen ist ein genehmigter KGV erforderlich. Eine entsprechende Massnahme ist im KGV jedoch nicht formuliert. Dies ist nachzuholen.

Mobilitätsverhalten

Wir begrüssen die Zielsetzungen zum Mobilitätsverhalten.

Massnahmen (Kapitel 5)

Massnahmenblätter allgemein: Die Unterscheidung zwischen "Kurzbeschreibung", "Beschreibung", "mögliche Massnahmen" und "Handlungsanweisung" ist teilweise nicht ganz klar.

Umgestaltung Feldstrasse

Markierte Gehwege (Aargauer Trottoir?) sind aus unserer Sicht grundsätzlich nicht empfehlenswert. Wir empfehlen, wenn nötig ein bauliches Trottoir umzusetzen. Wieso ist der Umsetzungshorizont dieser Massnahmen auf "langfristig" gesetzt?

Fussweglücken Sandhübel / Winkel

Wir begrüssen dieses Vorhaben, das auch schon in der laufenden Revision der Nutzungsordnung in die BNO eingeflossen ist. Der nächste Schritt ist die Aufnahme des neuen Fusswegs in den zu erarbeitenden Gestaltungsplan Sandhübel.

Mobilitäts- und Verkehrsverhalten

Eine Zusammenstellung zu weiteren möglichen Massnahmen des Mobilitätsmanagements sowie Mustertexte finden Sie auf der Webseite www.ag.ch/aargaumobil -> Gemeinden & Regionen -> Produkte -> Mustertexte Mobilitätsmanagement im KGV.

Festlegung und Schaffung zusätzlicher Fusswege,.....

Ja, angepasst

gelöscht

angepasst

Gemäss Gemeinderat besteht keine Absicht zur Bewirtschaftung grösserer privater Parkierungsanlagen. Im Kapitel 3.2.4 festgehalten

Kenntnisnahme

angepasst
Bauzonengrenze zu knapp

ergänzt

Für Rückfragen und Beratungen zum Mobilitätsmanagement steht die Projektleiterin Karin Wasem (karin.wasem@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Erschliessung Kiesgrubenareal

Die geplante Wiederherstellung des Strassen- und Wegenetzes im Kiesgrubenareal ist im Rahmen des ausstehenden Gestaltungsplanverfahrens zu prüfen und sicherzustellen.

Erschliessung Reitstall

Die Bedürfnisse bezüglich der Erschliessung des Gebiets Reitstall sind bereits im Rahmen der laufenden Revision in die BNO eingeflossen (inkl. Direkterschliessung über die K395).

Teilpläne

Auf allen Plänen ist die Baugebietsgrenze zu ergänzen.

Wurde ein Abgleich mit allen rechtskräftigen Sondernutzungsplänen durchgeführt und dort vorgesehene, aber unter Umständen noch nicht umgesetzte Strassen- und Wegverbindungen in die Teilpläne des KGV übernommen?

Legendeneinträge, die nicht im Plan verortet sind, sind bitte zu streichen (zum Beispiel Ausnahmetransportroute, Mobility, usw.).

Teilplan öV:

Geplante Veloabstellplätze an Bushaltestellen (B+R) könnten in den Plan eingetragen werden.

Teilplan MIV:

Die eingetragene Tempo 30-Zone umfasst teilweise auch Strassen, die sich nicht im Baugebiet befinden (zum Beispiel Teile der Kirchstrasse) oder noch nicht erstellt sind (Gebiet Mattacher). Dies ist zu überprüfen.

Öffentlich befahrbare Strassen ausserhalb der Bauzone sind als kommunale Verbindungsstrassen (normalerweise Typ Verbindungsweg) zu klassieren. Der Plan ist entsprechend zu überprüfen (zum Beispiel Feldstrasse östlich der SBB-Unterführung oder die Sandhübelstrasse ab dem Anschluss an die K395).

Die Strassenklassierungen sind insgesamt zu überprüfen. Bei den Kantonsstrassen ist die Neuklassierung zu übernehmen. Bei den Gemeindestrassen bietet sich die Überprüfung der Feldstrasse als Sammelstrasse an. Damit für die Gemeinde und insbesondere für die Bauverwaltung ein gutes Instrument vorhanden ist, um die einzelnen Strassentypen zu klassieren und später umzugestalten, empfehlen wir eine Übersicht/Tabelle über die kommunale Strassentypisierung zu erarbeiten. Darin sollen verschiedene betriebliche und gestalterische Prinzipien (zum Beispiel Geschwindigkeiten, Fahrbahnbreiten, Funktion der Strassen und Ausgestaltung der Strassen) definiert werden. Eine solche Übersicht dient der Gemeinde als Dimensionierungsgrundlage bei zukünftigen kommunalen Planungen. In der Beilage finden Sie eine Vorlage für eine solche Tabelle.

Die gewünschte Begegnungszone im Zentrum direkt angrenzend an die K395 wird im KGV nicht erwähnt. Einige Ausführungen dazu wären sinnvoll.

Teilplan Fussverkehr:

Viele Netzlücken sind auf Privatstrassen eingetragen. Fehlen hier die entsprechenden Wegrechte? Wie plant die Gemeinde damit umzugehen? Eine entsprechende Massnahme im KGV wäre sinnvoll.

Auch zu der geplanten neuen Hauptroute von der K395 über die gewünschte Begegnungszone via Postweg zur Feldstrasse ist im Bericht keine Rede. Einige Ausführungen wären hilfreich.

übernommen

angepasst

angepasst

angepasst

angepasst

angepasst

angepasst

angepasst

Nach Aussage der Gemeinde soll keine Übersicht/Tabelle der Strassentypisierung erstellt werden, da kurz- bis mittelfristig in Brunegg keine Strassen ersetzt oder ausgebaut werden müssen.

Die Begrifflichkeit Begegnungszone ist falsch und wurde angepasst mit Dorfplatz.

Ausgeführt beim Thema Fussverkehr

ergänzt

Der als "geplant" eingetragene Fussgängerstreifen über die K395 bei der Bushaltestelle "Zentrum" ist von Seiten Kanton nicht vorgesehen. Die Gemeinde kann sich bei einem entsprechenden Anliegen an die Abteilung Tiefbau wenden. Grundsätzlich überrascht der Eintrag, da die Strasse vor kurzem erst saniert wurde und im KGV festgehalten ist, dass die Querungen über die Kantonsstrasse nun sicher und den Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet sind.

3.3 Das Genehmigungsblatt

Auf Seite 30 des KGV wird korrekterweise festgehalten, dass vom Kanton lediglich die Zielsetzungen des KGV genehmigt werden. Es ist ein Genehmigungsblatt inklusive Unterschriftenzeile für den Departementsvorsteher Bau, Verkehr und Umwelt zu ergänzen.

3.4 Übersicht Pflichten Anpassungen

Wir stellen folgende Anpassungsanträge:

- Die erwähnten Anpassungsanträge zu den Zielsetzungen und zu den Teilplänen sind umzusetzen.
- Es ist ein Genehmigungsblatt zu ergänzen.

Wir bedanken uns für die Erarbeitung des KGV Brunegg. Bitte melden Sie sich bei Fragen im Verlauf der weiteren Bearbeitung direkt bei der Abteilung Verkehr.

Freundliche Grüsse



Götz Timcke
Leiter Strategische Planung



Jeannine Geiser
Projektleiterin

Beilagen

- Tabelle Strassentypisierung

Verteiler

- BVU ATB (RE, VM)
- BVU ARE (OSR)
- BVU ALG
- BVU AVK (JG, GT, iz, öV, NM)
- AWW
- BKS VS (F. Hirt)

gelöscht

eingefügt

angepasst

angepasst

